



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Juli 2006

Nr. 16

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ bzw.
„außerplanmäßiger Professor“ an der
Universität Karlsruhe (TH)**

126

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 30.06.2006

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 39 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 26.06.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

(1) Privatdozenten der Universität Karlsruhe (TH), welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.

(2) Juniorprofessoren der Universität Karlsruhe (TH) kann unter den in § 51 Abs. 9 LHG genannten Voraussetzungen die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.

§ 2 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat.

(2) Dem Vorschlag der Fakultät sind in der Regel zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen beizufügen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent oder Juniorprofessor an eine Universität berufen ist. Die akademischen Rechte und Pflichten des Privatdozenten bzw. Juniorprofessors werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(3) Folgende weitere Unterlagen des nach den Absätzen 1 und 2 Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
4. eine Erklärung, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

§ 3 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei Privatdozenten mit dem Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils geltenden Fassung. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung ruht bei Privatdozenten für die Zeit des Ruhens der

Lehrbefugnis gemäß den Bestimmungen der Habilitationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei einem früheren Juniorprofessor

1. sobald dieser aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden mehr wahrnimmt,
2. durch Ernennung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch Bestellung zum Privatdozenten bzw. Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
4. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann bei einem früheren Juniorprofessor unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Senat widerrufen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
3. wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
4. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist (§ 51 Abs. 9 S. 2 LHG).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Nach dem Ablauf von 5 Jahren tritt diese Satzung außer Kraft, wenn keine Verlängerung erfolgt.

Karlsruhe, den 30.03.2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)